

Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV (Stand: 01.12.2015)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für den Werraenergie GmbH „Vertrieb“ (Werraenergie-Vertrieb) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten** (zu § 7 GasGVV)
Der Kunde ist verpflichtet, dem Werraenergie-Vertrieb alle zur Bildung des Grundpreises und des Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen.
- 2. Ablesung** (zu § 11 GasGVV)
Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen. Zur Plausibilitätskontrolle hat Werraenergie-Vertrieb das Recht, die Zählerstände durch Ablesung zu kontrollieren.
- 3. Abrechnung und Abschlagszahlungen** (zu §§ 12, 13 GasGVV)
Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
- 4. Zahlungsweise** (zu § 16 GasGVV)
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Art zu leisten:
 - a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an Werraenergie GmbH kann schriftlich oder per Fax erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
 - b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von Werraenergie-Vertrieb mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- / Verbrauchsstellenummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
 - c) Barzahlung
- 5. Mahnentgelt** (zu § 17 GasGVV)
Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt von 5,00 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben. Für jede persönliche Vorsprache eines mit der Einziehung fälliger Beträge Beauftragten bzw. jeden Nachinkassogang wird ein Einziehungsentgelt von 20,00 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben.
- 6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung** (zu § 19 GasGVV)
Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:
 - a) die vom Netzbetreiber (Werraenergie GmbH „Netzbetrieb“) berechneten Kosten
 - b) 30,00 € (mehrwertsteuerfrei) Aufwandspauschale für die Unterbrechung
 - c) 50,00 € (42,01 € netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung
 - d) 10,00 € (8,40 € netto) für den Einsatz eines Kassierzählers (monatlich)
- 7. Kündigung** (zu § 20 GasGVV)
Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - Rechnungsanschrift
 - Zählernummer
- 8. Allgemeine Bestimmungen**
Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten am 01.12.2015 in Kraft und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Die bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.